

ERLASS ZUR UMSETZUNG DER EINRICHTUNGSBEZOGENEN IMPFPFLICHT NACH § 20a IfSG IN THÜRINGEN

hier:

Musterschreiben zur Aufforderung der Vorlage eines Immunitätsnachweises gegenüber dem Gesundheitsamt,
III.A.3.1 des Erlasses

*Briefkopf Gesundheitsamt
Adresszeile
Az.*

Datum

- Zustellung durch Post mit Zustellungsurkunde -

An

*Person tätig für Einrichtung/Unternehmen nach § 20a Abs. 1 Satz 1 IfSG
Adresszeile*

Vollzug des § 20a des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Vorlage eines geeigneten Immunitätsnachweises gegen COVID-19 für tätige Personen in medizinischen, pflegerischen bzw. eingliederungshelfenden Einrichtungen und Unternehmen

Sehr geehrte(r) Frau/Herr.....,

gemäß § 20a Abs. 1 IfSG müssen ab dem 15.03.2022 die in den dort genannten medizinischen, pflegerischen bzw. eingliederungshelfenden Einrichtungen und Unternehmen tätigen Personen der Einrichtung bzw. dem Unternehmen einen Immunitätsnachweis vorlegen. Ein solcher Immunitätsnachweis ist ein **Nachweis** darüber, dass die dort tätigen Personen geimpft (vollständiger Impfschutz) bzw. genesen sind oder ein **ärztliches Zeugnis** darüber, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden bzw. auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können (Kontraindikationszeugnis). Damit soll u. a. dem hohen Schutzbedürfnis der Personen entsprochen werden, die sich in den Einrichtungen/Unternehmen befinden (vulnerable Gruppen). Der Nachweis/das Zeugnis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung bzw. des Unternehmens zu erbringen.

Sie sind in einer solchen Einrichtung bzw. einem solchen Unternehmen tätig. Dabei handelt es sich um *[konkrete Bezeichnung der Einrichtung/des Unternehmens]*.

Für Sie wurde gegenüber unserer Behörde mitgeteilt, dass Sie bisher keinen Nachweis/kein Zeugnis in dem eingangs genannten Sinne vorgelegt haben.

Nach § 20a Abs. 5 Satz 1 IfSG haben die in den genannten Einrichtungen/Unternehmen Tätigen auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Nachweis darüber vorzulegen, dass sie geimpft (vollständiger Impfschutz) bzw. genesen sind oder ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass sie sich im ersten Schwangerschaftsdrittel befinden bzw. auf Grund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können.

Auf der Grundlage dieser gesetzlichen Regelung fordern wir Sie hiermit auf, innerhalb **einer Frist**

von 4 Wochen ab Zugang dieses Schreibens

den erforderlichen Nachweis/das erforderliche Zeugnis i. S. d. § 20a Abs. 2 S. 1 IfSG **hier** einzureichen. Sollten bei Ihnen die Voraussetzungen für ein Kontraindikationszeugnis vorliegen, so hat dieses eine entsprechende ärztliche Diagnose und Begründung zu enthalten, die es uns erlaubt, eine Plausibilitätsprüfung vorzunehmen.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass nach der gesetzlichen Regelung die Nichtvorlage bzw. die nicht fristgemäße oder unvollständige Vorlage des erforderlichen Nachweises/Zeugnisses zunächst die Verhängung eines Bußgeldes (§ 73 Abs. 1a Nr. 7h IfSG) sowie schließlich ein Tätigkeit- und Betretungsverbot (§ 20a Abs. 5 Satz 3 IfSG) zur Folge haben kann.

Falls Sie bisher über keinen Immunitätsnachweis verfügen, aber bereits Termine für eine Impfung gegen das SARS-CoV-2 Virus mit einem anerkannten Impfstoff vereinbart haben, bitten wir um Mitteilung einschließlich Vorlage eines entsprechenden Nachweises. Dies wird bei einer Entscheidung nach § 20a IfSG im weiteren Verfahrensgang berücksichtigt.

Abschließend möchten wir Sie auf die Möglichkeit hinweisen, sich auch mit dem neuen Covid-19-Impfstoff **Nuvaxovid** (ein proteinbasierter, sogenannter „Totimpfstoff“ des Herstellers Novavax) impfen zu lassen. Aus unserer Sicht kommt dieser Impfstoff aktuell gerade für Personen in Frage, die Bedenken gegen eine Impfung mit den bislang zur Verfügung stehenden Impfstoffen haben.

Beratungsangebote und weitere Informationen zur Erlangung einer Schutzimpfung erhalten Sie von Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt oder auf der Homepage <https://www.impfen-thueringen.de/>. Hier können Sie auch ganz einfach und digital einen Impftermin vereinbaren. Wir laden Sie an dieser Stelle herzlich ein, von der Möglichkeit, sich gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 impfen zu lassen, Gebrauch zu machen.

Mit freundlichen Grüßen
